



ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT VILLNACHERN, EGV

Tarif KN - 2012

gültig ab 1. Januar 2012

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einer Bezügersicherung bis max. 80 A ohne Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen einzigen Zähler. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Für die Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen ins Netz, die nicht nach Art. 7a EnG entschädigt wird, wird der Energiepreis dieses Tarifs vergütet. Zusätzlich kann der Produzent den ökologischen Mehrwert seiner Produktion selber vermarkten.

2. Preise

(alle Preise excl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise		
- Grundgebühr [Fr./Monat]	11.50	
- Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	7.90	9.40
- Arbeitspreis NT [Rp.kWh]	5.05	6.80
- Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾	3.80	
Abgaben		
Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh]	0.70	
SDL [Rp./kWh alle kWh] ²⁾	0.46	
Kostendeckende Einspeiservergütung KEV [Rp./kWh alle kWh] ³⁾	0.35	
Abgabe zum Schutz der Gwässer und Fische [Rp./kWh alle kWh] ³⁾	0.10	

Die Energiepreise enthalten 0.2 Rp./kWh Zuschlag für die Lieferung von annähernd 100 % erneuerbarer Energie (Wasserkraft).

- 1) Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.
- 2) Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).
- 3) Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT: Montag bis Freitag 07⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr
Samstag 07⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr

Niedertarif NT: übrige Zeit

4. Messung

Die EGV bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreise für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

6. Rechnungstellung

Die EGV ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die EGV ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EGV beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem geltenden Elektrizitätsreglement.

5213 Villnachern, den 31. August 2011

Der Vorstand

Elektrizitäts-Genossenschaft Villnachern

Tel. Präsident R. Meier 056/441 86 61

Tel. Verwaltung R. Schudel 056/441 91 44